

**Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 1 (Pädagogik) der Universität Oldenburg**

Bek. d. MWK v. 18. 4. 1989 — 1062-243 83-1 —

Bezug: Bek. v. 2. 12. 1985 (Nds. MBl. 1986 S. 196)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 1 (Pädagogik) beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 4. 1989 (Nds. GVBl. S. 85), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 18/1989 S. 572

**Anlage**

Die Promotionsordnung des Fachbereichs 1 (Pädagogik) der Universität Oldenburg wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden nach dem Wort „Grad“ die Worte „einer Doktorin oder“ eingefügt.
2. In § 21 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Auf ihren Antrag ist Frauen, denen nach den bisher geltenden Regelungen für das Promotionsverfahren der Grad eines Doktors der Philosophie verliehen worden war, der Grad einer Doktorin der Philosophie zu verleihen.“
3. In Anlage 1 werden nach dem Wort „eines“ das Wort „/einer\*“) und nach dem Wort „Doktors“ das Wort „/Doktorin\*“) eingefügt sowie am Schluß die Fußnote „\*) Nichtzutreffendes streichen.“ angefügt.
4. In Anlage 2 werden nach dem Wort „eines“ das Wort „/einer\*“) und nach dem Wort „Doktors“ das Wort „/Doktorin\*“) eingefügt sowie am Schluß die Fußnote „\*) Nichtzutreffendes streichen.“ angefügt.
5. In Anlage 3 werden nach dem Wort „eines“ das Wort „/einer\*“) und nach dem Wort „Doktors“ das Wort „/Doktorin\*“) eingefügt sowie am Schluß die Fußnote „\*) Nichtzutreffendes streichen.“ angefügt.

**A. Ministerpräsident — Staatskanzlei —**

**Beschluß des Landesministeriums über die Einführung neutraler Behördenbezeichnungen für den Ministerpräsidenten — Staatskanzlei — und die Ministerien**

I.

Der Ministerpräsident — Staatskanzlei — und die Ministerien führen folgende Behördenbezeichnungen:

1. Niedersächsische Staatskanzlei,
2. Niedersächsisches Innenministerium,
3. Niedersächsisches Finanzministerium,
4. Niedersächsisches Sozialministerium,
5. Niedersächsisches Kultusministerium,
6. Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr,
7. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
8. Niedersächsisches Justizministerium,
9. Niedersächsisches Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten,
10. Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst,
11. Niedersächsisches Umweltministerium.

II.

Dieser Beschluß tritt am 1. 6. 1989 in Kraft.

Hannover, den 4./18. 4. 1989

StK — 21 Nr. 11231 — Gültl. 5/27 —

Das Niedersächsische Landesministerium

— Nds. MBl. Nr. 17/1989 S. 530

**Drittes Gesetz**

**zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes.**

Vom 10. April 1989.

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel I**

**Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes**

Das Niedersächsische Hochschulgesetz in der Fassung vom 23. Oktober 1981 (Nieders. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Niedersächsischen Rechtsvereinfachungsgesetzes 1985 vom 30. Juli 1985 (Nieders. GVBl. S. 246), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. die Universität Braunschweig,
2. die Technische Universität Clausthal,
3. die Universität Göttingen,
4. die Universität Hannover,
5. die Medizinische Hochschule Hannover,
6. die Tierärztliche Hochschule Hannover,
7. die Universität Hildesheim,
8. die Universität Lüneburg,
9. die Universität Oldenburg,
10. die Universität Osnabrück,
11. die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig,
12. die Hochschule für Musik und Theater Hannover,
13. die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,
14. die Fachhochschule Hannover,
15. die Fachhochschule Hildesheim/Holzminde,
16. die Fachhochschule Nordostniedersachsen,
17. die Fachhochschule Oldenburg,
18. die Fachhochschule Osnabrück,
19. die Fachhochschule Ostfriesland,
20. die Fachhochschule Wilhelmshaven.“

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Verweisung „Absatz 1 Nr. 3“ durch die Verweisung „Absatz 1 Nrn. 13 bis 20“ ersetzt.

c) In Absatz 5 wird die Verweisung „§§ 126 bis 133“ durch die Verweisung „§§ 126 bis 132“ ersetzt.

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Grundordnung kann bestimmen, daß der Name der Hochschule (Absatz 1) um einen auf ihre besondere Aufgabenstellung hinweisenden Zusatz erweitert wird.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Sie fördern die Nutzung ihrer Forschungsergebnisse in der Praxis.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die wissenschaftlichen Hochschulen (§ 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 10) und die künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen (§ 1 Abs. 1 Nrn. 11 und 12) fördern entsprechend ihrer Aufgabenstellung den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Hochschulen tragen durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bei. Sie berücksichtigen in Forschung, Lehre und Studium die besondere Lebenssituation von Frauen und wirken auf die Beseitigung der im Hochschulwesen für Frauen bestehenden Nachteile hin.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Hochschulen dienen der wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung. Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals.“

Die bisherigen Absätze 4 bis 9 werden Absätze 5 bis 10.

e) Der neue Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander und mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen. Das Nähere regeln die Beteiligten durch Vereinbarung.“

f) In dem neuen Absatz 10 Satz 1 wird nach dem Wort „Fachhochschulen“ der Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 1 Nrn. 13 bis 20)“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neue Absatz 1 eingefügt:

„(1) Der Minister kann den Hochschulen nach Anhörung der Landeshochschulkonferenz Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Förderung von anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen übertragen.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Im übrigen können den Hochschulen andere als die in diesem Gesetz genannten Aufgaben nur durch Gesetz übertragen werden.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

4. § 4 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften dieses Gesetzes, die die Forschung betreffen oder für sie bedeutsam sind, gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben sowie für Vorhaben im Rahmen angewandter Forschung entsprechend.“

5. Die Überschrift des 2. Abschnitts des Ersten Kapitels erhält folgende Fassung:

„Entwicklung und Ordnung des Hochschulwesens.“